

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
post@smwk.sachsen.de

Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRGG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	keine Auswirkungen
davon Kommune	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand	keine Auswirkungen
Bürgerinnen und Bürger	
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht quantifizierte Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierte Be- und Entlastungen
einmaliger Personalaufwand	22.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	2.000 Euro
jährlicher Personalaufwand	260.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	13.000 Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten.	

Durchwahl

Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen

3-7202/12/1-2022/43109

Ihre Nachricht vom

22. Juli 2022

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/99-NKR

Dresden,

5. Dezember 2022



Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie
auf unserer Internetseite. Auf Wunsch
senden wir Ihnen diese Hinweise auch
zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Sächsischen Hochschulgesetz folgende wesentliche Änderungen vorgenommen werden:

- Beschleunigung des Rektorwahlverfahrens,
- Zuständigkeitsänderungen bei den Hochschulorganen Erweiterter Senat, Rektorat, Senat und Hochschulrat,
- Ausweitung der Autonomie der Hochschulen,
- Verbesserungen bei der Mitwirkung an den Hochschulen für Doktoranden, Lehrbeauftragte sowie Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten,
- Einführung der Personalkategorien Lektorinnen und Lektoren, Wissenschaftsmanagerinnen und -manager sowie Tandemprofessur an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften,
- Qualitätssicherung studiengangsbezogener Kooperationen.

Das geänderte Sächsische Hochschulzulassungsgesetz wird die Hochschulen von der Pflicht entlasten, dem SMWK die erlassenen Satzungen (Zulassungsordnungen Zentrales und Dezentrales Vergabeverfahren) anzuzeigen.

Mit dem geänderten Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz wird das SMWK zuständig sein, nichtstaatliche Akademien (vor allem private Berufsakademien) als mit staatlichen Akademien (Berufsakademie Sachsen) gleichwertig anzuerkennen, damit deren Studentinnen und Studenten BAföG-berechtigt werden.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Laut Ressort führen die Rechtsänderungen bei den Hochschulen im Freistaat Sachsen zu einem quantifizierbaren Mehraufwand in Höhe von einmalig 18.000 Euro und jährlich 260.000 Euro. Bei den nichthochschulischen Bildungseinrichtungen und

Forschungseinrichtungen mit privaten oder öffentlichen Trägern sowie beim SMWK ist der Mehraufwand gering oder kann nicht beziffert werden. Weitere staatliche Stellen und private Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger sind nicht betroffen.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Ressorts hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Haushalte des Freistaats und der Kommunen.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei den nichthochschulischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit privaten Trägern wurden die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand durch das Ressort nicht beziffert.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die 14 Hochschulen müssen gemäß Artikel 1 § 5 künftig verbindlich Konzepte zur Personalentwicklung und Gleichstellung von Frau und Mann erstellen sowie Maßnahmen ergreifen, um die Inklusion und Gesundheitsvorsorge weiter voranzubringen. Solche Konzepte und Maßnahmen bestehen bereits an vielen, wenn nicht an allen Hochschulen in unterschiedlicher Intensität entsprechend der jeweiligen hochschulspezifischen

Notwendigkeit. Es handelt sich somit um laufende Daueraufgaben der Hochschulen, deren durch die Rechtsänderungen bedingter Mehraufwand laut Ressort nicht beziffert werden kann. Geschätzt wurde der Personalaufwand um die vorhandenen Konzepte und Maßnahmen aufgrund der Rechtsänderungen einmalig zu aktualisieren. Hierdurch entsteht laut Ressort ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von einer Stunde gehobener Dienst und einer Stunde höherer Dienst je Hochschule. Der Sächsische Normenkontrollrat erachtet diese Schätzung als zu gering. Einerseits müssen die jeweiligen Bearbeiter sich zunächst in die gesetzlichen Änderungen einarbeiten. Danach ist zu prüfen, ob Änderungen an den bestehenden Konzepten zur Personalentwicklung sowie Gleichstellung von Frau und Mann sowie Maßnahmen zur Verbesserung von Inklusion und Gesundheitsvorsorge zu ergreifen sind. Zudem sind teilweise die Hochschulorgane zu beteiligen. Der Sächsische Normenkontrollrat schätzt, dass vielmehr von einer Stunde gehobener Dienst und einer Stunde höherer Dienst je Konzept / Maßnahme je Hochschule auszugehen ist. Hierdurch entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 8.065 Euro [(14 Hochschulen x 4 Konzepte / Maßnahmen x eine Stunde x 59,49 Euro Personalkostensatz Laufbahngruppe / Einstiegsebene LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (14 Hochschulen x 4 Konzepte / Maßnahmen x eine Stunde x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 881 Euro (14 Hochschulen x 4 Konzepte x 2 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Hochschulen haben bei der Festsetzung von Langzeit- und Zweitstudiengebühren zusätzlich zu prüfen, ob die Studentin oder der Student die Entstehung der Gebühr zu vertreten hat. Dies führt zu einem nicht quantifizierten jährlichen Erfüllungsaufwand.

Die Prüfung, ob Vollzeitstudiengänge auch in individueller Teilzeit studiert werden können, und die sich anschließende Änderung der Prüfungsordnung, insbesondere im Hinblick auf den Umfang und Kreis der Berechtigten, führt zu einem nicht quantifizierten einmaligen und jährlichen Erfüllungsaufwand.

Der Erlass der Honorarordnung für Lehrbeauftragte wird, insbesondere an beiden Hochschulen für Musik, zu einmaligem Arbeitsaufwand führen. Da seit langem Honorarvereinbarungen abgeschlossen werden, müssen die zugrundeliegenden Leitlinien an die Rechtsänderung angeglichen und als Ordnung beschlossen werden. Für

das Erstellen der Entwürfe, die Senatsbefassung und die notwendigen Verwaltungstätigkeiten entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 3.012 Euro [(2 Hochschulen x 6 Stunden Mitarbeitende LG/E 2.2 x 84,52 Euro Personalkostensatz) + (2 Hochschulen x 9 Senatsmitglieder LG/E 2.2 x eine Stunde x 84,52 Euro Personalkostensatz) + (2 Hochschulen x 4 Stunden Mitarbeitende LG/E 2.1 x 59,49 Euro Personalkostensatz)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 299 Euro (38 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die neuen Regelungen zu Doktorandinnen und Doktoranden erhöhen den Arbeitsaufwand an den vier Universitäten. Sofern noch nicht geschehen, müssen Statistiken geführt, Betreuungsvereinbarungen geschlossen, die formelle Annahme als Doktorand oder Doktorandin geregelt und vollzogen sowie ein Vertretungsgremium für Doktoranden geschaffen werden. Soweit gewünscht, kooptiert die betreffende Universität Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die Promotionsverfahren mitbetreuen. Dies führt zu einer Entlastung des Aufwands an der Universität, aber zu einer Belastung der betreffenden Hochschule für angewandte Wissenschaften, weil dort die fehlende Arbeitskraft der kooptierten Professorin oder des kooptierten Professors von anderen Kollegen ausgeglichen werden muss. Das Ressort schätzt insoweit einen jährlichen Personalaufwand in Höhe von 1.690 Euro (20 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) und einen jährlichen Sachaufwand in Höhe von 158 Euro (20 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten). Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von pauschal 5.000 Euro für die Gremienbefassung.

Die Hochschulräte und Rektorate der Universität Leipzig und der Technischen Universität Dresden haben einen nicht quantifizierten jährlichen Erfüllungsaufwand für die Angelegenheiten der Medizinischen Fakultäten, die Hochschulräte aller Hochschulen für mehr Beratungsaufgaben.

Es ist davon auszugehen, dass nur die großen Hochschulen von der Regelung in Artikel 1 § 109 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch machen und weitere Prorektorinnen oder Prorektoren bestellen werden. Es kann hierfür im Rektorat auch ein neues, zusätzliches Aufgabenfeld geschaffen werden, also nicht allein eine Umverteilung der Aufgaben im Rektorat stattfinden. Es wird angenommen, dass eine oder zwei Universitäten insgesamt

zwei vorhandene Stellen für Professorinnen oder Professoren für Prorektorinnen oder Prorektoren im Hauptamt verwenden könnten. Für die erforderliche Änderung der Grundordnung schätzt das Ressort einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von pauschal 5.000 Euro. Jährlicher Personalaufwand entsteht für zwei Professoren W 2/3 + Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 257.490 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 12.781 Euro (7,87 Euro Sachkosten x 1.624 Arbeitsstunden gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule werden, falls sie hauptamtlich tätig werden, von ihrer fachlichen Arbeitsaufgabe entlastet; gleichwohl wird diese auf anderes Hochschulpersonal übertragen werden. Dies führt insgesamt zu einem nicht quantifizierten jährlichen Erfüllungsaufwand.

Die Zentren für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung bestehen bereits an den lehr- amtsausbildenden Universitäten in Chemnitz, Dresden und Leipzig mit unterschiedlichem Aufgabenzuschnitt. Durch die notwendige Anpassung an die neue Rechtslage entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.521 Euro (3 Zentren x 6 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 142 Euro (3 Zentren x 6 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die neuen detaillierten Bestimmungen zur staatlichen Anerkennung nichthochschulischer Einrichtungen als Hochschule gemäß Artikel 1 §§ 111 ff. entsprechen der gegenwärtigen Anerkennungspraxis und führen zu keinem Mehraufwand. Es wurden und werden – deutschlandweit gemäß einem Beschluss der Kultusministerkonferenz – bisher nichtgesetzliche Bestimmungen in die Hochschulgesetze der Länder aufgenommen.

Die nichthochschulischen Bildungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen haben künftig gemäß Artikel 1 § 10 die Genehmigung von studiengangsbezogenen Kooperationen mit staatlich anerkannten Hochschulen zu beantragen. Das SMWK wird mit der Bearbeitung der Anträge belastet. Dies führt zu einem nicht quantifizierten jährlichen Erfüllungsaufwand.

Der Aufwand der Hochschulen reduziert sich nach der Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes dadurch, indem sie dem SMWK nicht mehr die Zulassungsordnungen anzeigen müssen. Das SMWK wird entlastet, weil es die Zulassungsordnungen der Hochschulen nicht mehr zu prüfen hat. Dies führt insgesamt zu einer nicht quantifizierten jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwands.

Mit dem geänderten Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz wird das SMWK zuständig sein, nichtstaatliche Akademien (vor allem private Berufsakademien) als mit staatlichen Akademien (Berufsakademie Sachsen) gleichwertig anzuerkennen, damit deren Studentinnen und Studenten BAföG-berechtigt werden. Derzeit liegt eine solche Anerkennung einer nach § 40 Absatz 1 Sächsisches Berufsakademiegesetz anerkannten nichtstaatlichen Berufsakademie nicht vor.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Günther
Berichterstatter